Landschaftsschutzgebiet "Hauptsmoorwald"

Nr. 9874/III - Dr. Ho/Sche. - 23.9.1952.

Betreff: Landschaftsschutz; hier: Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Hauptsmoorwald).

Die Regierung von Oberfranken in Bayreuth hat mit Entschließung vom 10. September 1952 Nr. II/3 – B 2836 h 10 nachfolgende Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Hauptsmoorwald) erlassen und geändert durch Verordnung zur Änderung vom ___.__.1978 und vom 27. Januar 2000

Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadt- und Landkreis Bamberg (Hauptsmoorwald)

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBI. I S. 821) in Fortsetzung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBI. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBI I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBI I S. 1184) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Regierung von Oberfranken in Bayreuth mit grüner Farbe eingetragene Landschaftsteil "Hauptsmoorwald" im Bereich des Stadt- und Landkreises Bamberg wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe diese Anordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Es ist verboten innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- (2) Unter das Verbot fallen insbesondere:
 - a) alle Maßnahmen, die den Grundwasserstand gefährden,
 - b) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
 - c) das Lagern und Zelten an anderen, als hiefür vorgesehenen Plätzen;
 - d) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
 - e) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - f) der Bau von Drahtleitungen;

- g) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe dieser Art, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinne dieser Anordnung steht;
- h) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes der Bäche und Teiche besonders des Uferbewuchses;
- i) Veränderungen am Rennsteig;
- k) die Neuanlage von Straßen und Wegen.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche, jagdliche und forstliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen (Aufforstung, Entrümpelung), sofern sie dem Zweck diese Anordnung nicht widersprechen.

§ 4

- (1) Von den Verboten des § 2 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Für die Erteilung der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. Die Erteilung der Befreiung nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Buchst. a), b), d), f), g), h) und k) bedarf der Zustimmung der Regierung von Oberfranken höhere Naturschutzbehörde -; Art.49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 5

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 2 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt.
- (2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

I.V.:

gez.: **Frh. V. Teuchert**, Regierungspräsident.

